

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Inhalt der Verordnung

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung schreibt die Bedingungen für die Gewinnung, Herstellung und Vermarktung von natürlichem Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vor.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden zwei technische Aktualisierungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vorgenommen:

3. Magnesiumchlorid wird für die Herstellung von Tafelwasser zugelassen. Damit wird die Verkehrsfähigkeit von bisher aufgrund einer Ausnahmegenehmigung auf dem Markt befindlicher Wässer weiterhin gewährleistet.
4. Die Vorschriften der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung werden mit den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 13) in Einklang gebracht.

Erfüllungsaufwand, weitere Kosten und Preise

Die Zulassung von Magnesiumchlorid zur Herstellung von Tafelwasser bewirkt, dass bereits auf dem Markt befindliche Wässer weiterhin im Verkehr bleiben können.

Es entstehen daher keine zusätzlichen Kosten im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates.

Die Länder haben keine Mehrkosten auf Grund der Verordnung angemeldet:

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.



Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken. Daher sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

Nachhaltige Entwicklung

Die Verordnung dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Es wird klargestellt, dass die Vorschriften der Artikel 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 13) von § 6 unberührt bleiben.

Zu Nummer 2:

Es wird klargestellt, dass ein natürliches Mineralwasser, das einem Verfahren zur Entfernung von Fluorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 115/2010 unterzogen worden ist, entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung zu kennzeichnen ist.

Zu Nummer 3:

Es wird klargestellt, dass bei der Herstellung von Quellwasser aktiviertes Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 der Kommission (siehe Nummer 2) verwendet werden darf.

Nummer 4:

Die Aufnahme von Magnesiumchlorid in § 11 Absatz 1 Nummer 4 gewährleistet, dass Tafelwässer, denen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen Magnesiumchlorid zugesetzt wird, weiterhin verkehrsfähig bleiben. Der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung entsprechend dürfen Magnesiumchlorid und das bereits zulässige Magnesiumcarbonat bis zu einer Gesamtkonzentration an Magnesium von 77 mg/l bezogen auf das angereicherte Tafelwasser zugesetzt werden.

Zu Nummer 5:

Es wird klargestellt, dass ein Quellwasser, das einem Verfahren zur Entfernung von Fluorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 115/2010 unterzogen worden ist, entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung zu kennzeichnen ist.

Zu Nummer 6:

Es wird ein Verkehrsverbot für natürliches Mineralwasser und Quellwasser eingeführt, welches den Anforderungen der Artikel 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 nicht entspricht.

Zu Nummer 7:Zu Buchstabe a:

Gemäß dem neuen § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein natürliches Mineralwasser oder Quellwasser, welches den Anforderungen der Artikel 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 nicht genügt, in den Verkehr bringt.

Zu Buchstabe b:

Gemäß dem neuen § 17 Absatz 3 Nummer 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr bringt, welches einem Verfahren zur Fluoridentfernung nach Vorgabe der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 unterzogen wurde, die vorgeschriebene Angabe in der Kennzeichnung jedoch fehlt.

Zu Nummer 8:

Der Verweis auf den alten § 8 Absatz 8 Nummer 3 ist obsolet und entfällt daher.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.